STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 – Schulen 004 – Rechtsamt und Zentrale Vergabestelle
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Stefan Wollny / Alexander Ziegert 563 6682 / 563 4099 stefan.wollny@stadt.wuppertal.de alexander.ziegert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.10.2026
	Drucks.-Nr.:	**VO/1255/26** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.11.2026	**Ausschuss für Schule und Bildung**	**Entgegennahme o. B.**

Anregung gemäß § 24 GO NRW - OGS-Elternbeiträge bei Selbstständigen und kleinen Gewerbetreibenden

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Bildung nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Berg

Begründung:

Am 30.09.2026 erhielt die Stadt Wuppertal den im Anhang aufgeführten Antrag nach § 24 GO NRW. Die Antragstellerin regte an, die OGS-Elternbeitragssatzung zu überprüfen, ob sie die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kleiner Selbstständiger und Gewerbetreibender in außergewöhnlichen Verlustsituationen angemessen berücksichtigt. Hierzu wurden folgende Anregungen zur Prüfung an die Fachverwaltung herangetragen:

1. Prüfen Sie, ob die fehlende Verrechnung erheblicher Verluste mit positiven Einkünften einer anderen unternehmerischen Tätigkeit in atypischen Fällen zu sozial unangemessenen Beiträgen führt.

Antwort: Aus rechtlicher Sicht ist die Maßgabe, dass die in der

- Satzung über die Errichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Stadt Wuppertal vom 20.11.2023, sowie der
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 05.03.2013

insoweit wortgleich in deren § 5 Abs. 2 der Satzungen vorgenommene Regelung, dass

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sich nach deren Einkommen richtet und
- dass Einkommen in diesem Sinne die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ist, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, und
- ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig ist,

nicht zu beanstanden.

Diese Regelung verstößt insbesondere nicht gegen höherrangiges Recht, sie entspricht vielmehr im Wesentlichen den Regelungen aus dem Ausbildungsförderungsrecht in § 21 Abs. 1 S. 1 und 2 BAföG, wobei die grundsätzliche Inanspruchnahme durch § 90 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 SGB VIII gesetzlich geregelt ist.

Hiernach sind Kostenbeiträge im Falle von Kinderbetreuungen (Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) zu staffeln, wobei als Kriterien insbesondere – also nicht abschließend – das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden können. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

Die Beiträge werden nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gestaffelt gem. § 5 Abs. 2 der der Satzung über die Errichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Stadt Wuppertal vom 20.11.2023 und wortgleich am selben Ort in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 05.03.2013 wie folgt geregelt:

> *Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Jahreseinkommen.* ***Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig****. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. (…)*

Ob im konkreten Fall überhaupt Verluste aus anderen Einkunftsarten vorliegen, wird anhand von § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der eingereichten Gewinnermittlungen geprüft. Die Satzungen schließen nicht pauschal *jeden* Verlust aus einer weiteren selbstständigen Tätigkeit aus. Liegen *verschiedene* Einkunftsarten vor, kann die beitragsrechtliche Bemessungsgrundlage trotz wirtschaftlicher Verluste höher ausfallen als die tatsächlich verfügbaren Mittel.

Zur entsprechenden Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG – hatte unter anderem das BVerfG (FamRZ 1987, 901) keine verfassungsrechtlichen Bedenken (ferner BVerwGE 136, 109 = NVwZ-RR 2010, 608; BeckOK SozR/Winkler, 81. Ed. 1.6.2026, BAföG § 21 Rn. 18, beck-online). Das Verbot des Verlustausgleichs ist angesichts der geringen Zahl Begünstigter durch Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungseffektivität hinreichend sachlich gerechtfertigt. Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG bestehen deshalb nicht (Ramsauer/Stallbaum/Knoop, 8. Aufl. 2024, BAföG § 21 Rn. 14, beck-online). Es ist vielmehr in Kauf zu nehmen, dass sich hieraus im Einzelfall Härten ergeben können und auch, dass es keinen Vertrauensschutz dahingehend gibt, dass steuerlich mögliche günstige Konstellationen zu einer ansonsten nicht gerechtfertigten Sozialleistung führen und damit zu einem sozial unerwünschten „Mitnahmeeffekt“ führen (BVerfG, aaO).
Auch aus Art. 6 GG kann sich hier keine andere Betrachtung ergeben: So sind Eltern ihren Kindern gegenüber gem. § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet und die Unterhaltsverpflichteten sind insoweit gehalten, den Mindestunterhalt in jedem Falle sicherzustellen. So ist auch im Unterhaltsrecht anerkannt, dass eine Verrechnung von Verlusten in der einen selbstständigen Einkommensart nicht zwingend zu verrechnen ist, gar nach Gründen des Verlusts unterschieden werden kann und dass die Unterhaltspflichtigen gehalten sein können, Betriebsausgaben möglichst gering zu halten (vgl. NJW 2006, 1794, 1796).

2. Prüfen Sie, ob vorhandene Erlass-, Ermäßigungs- und Härtefallmöglichkeiten diese Fälle ausreichend erfassen. Falls erforderlich, rege ich eine ergänzende Härtefall-, Ausnahme- oder Korrekturregelung an.

Antwort: Die beiden einschlägigen Satzungen sehen in § 6 Entlastungen insbesondere für Geschwisterkinder und Pflegeeltern vor. Unter den dort genannten Voraussetzungen wird auch eine Beitragsfreiheit im Zusammenhang mit einem Erlass nach der Satzung für Tageseinrichtungen berücksichtigt. Eine allgemeine Härtefallregelung für Verluste aus einer unternehmerischen Tätigkeit oder für eine Geschäftsaufgabe enthalten die beiden Satzungen hingegen nicht. Solche Sachverhalte führen deshalb nicht bereits nach § 6 zu einer Ermäßigung. Ob daneben im konkreten Fall ein Erlass oder eine Übernahme nach § 90 SGB VIII oder eine andere Entlastung in Betracht kommt, prüfen wir anhand der rechtlichen Einordnung des jeweiligen Betreuungsangebots und der einschlägigen weiteren Rechtsgrundlagen. Das Ergebnis kann nicht für alle OGS- und sonstigen Betreuungsangebote gleichgesetzt werden. Eine zusätzliche allgemeine Härteklausel enthalten sie Satzungen ausdrücklich nicht.

3. Prüfen Sie, unter welchen Voraussetzungen bei ausstehenden Steuerbescheiden Steuererklärungen, Gewinnermittlungen und andere geeignete Nachweise eine realitätsnahe vorläufige Festsetzung ermöglichen können.

Antwort: Über das einzusetzende Einkommen ist anhand vergangener Unterlagen eine realitätsnahe Prognose anzusetzen, die mit den vorzulegenden Dokumenten zu belegen ist. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, prüfen wir eine vorläufige Festsetzung nach § 8 Abs. 3 der Satzung für außerunterrichtliche Angebote beziehungsweise § 9 Abs. 3

der OGS-Satzung. Hierfür können insbesondere eine bereits eingereichte Steuererklärung, Gewinnermittlungen und weitere geeignete Belege als Grundlage einer Plausibilitätsprüfung dienen. Welche Nachweise erforderlich und aussagekräftig sind, hängt vom Einzelfall und vom betroffenen Kalenderjahr ab. Die vorläufige Einschätzung nimmt die endgültige Ermittlung des beitragsrechtlich maßgeblichen Einkommens nicht vorweg. Sobald das Festsetzungshindernis entfällt, erfolgt die endgültige Festsetzung. Die Beitragspflichtigen müssen die erforderlichen Nachweise nach § 7 der Satzung für außerunterrichtliche Angebote beziehungsweise § 8 der OGS-Satzung beibringen. Werden Einkommenserklärung oder ausreichende Nachweise nicht vorgelegt, sehen § 8 Abs. 5 beziehungsweise § 9 Abs. 5 die Festsetzung nach der höchsten Beitragsstufe vor. Weitere Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich einer vorläufigen oder endgültigen Festsetzung stehen naturgemäß nicht zur Verfügung.

4. Prüfen Sie, wie bei erheblichen nachgewiesenen Verlusten, Geschäftsaufgabe und wirtschaftlicher Notlage eine zeitnahe Einzelfallprüfung vor oder im Zusammenhang mit rückwirkenden Nachforderungen ermöglicht werden kann.

Antwort: Verluste, Geschäftsaufgabe und wirtschaftliche Notlage werden zum einen anhand der steuerrechtlichen Regelungen berücksichtigt, zum anderen aber auch jederzeit durch die Angaben der Antragsteller:innen im Verwaltungsverfahren.

Geht bei der Verwaltung eine Mitteilung über erhebliche Verluste, Geschäftsaufgabe oder Zahlungsnot ein, sind demnach zunächst der betroffene Beitragszeitraum, die damals geltende Satzungsfassung und die für jedes Kalenderjahr maßgeblichen Einkünfte zu prüfen. Nach § 5 Abs. 3 beider einschlägiger Satzungen kommt es auf das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres an. Ein späterer Einkommensrückgang beseitigt daher eine zutreffende Festsetzung für ein früheres Kalenderjahr nicht automatisch. War der Beitrag nur vorläufig festgesetzt, erfolgt nach Klärung der Bemessungsgrundlagen die endgültige Festsetzung nach § 8 Abs. 3 beziehungsweise § 9 Abs. 3. Vor einer Nachforderung sind die vorgelegten Belege und Einwendungen zum betroffenen Jahr auszuwerten. Eine aktuelle Zahlungsnot ist davon gesondert zu betrachten: Ob ein Erlass, eine Stundung oder eine andere Zahlungserleichterung möglich ist, lässt sich nur anhand der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage und der individuellen Umstände entscheiden. Die erlassenen Satzungen enthalten keine allgemeine Regel, nach der eine Geschäftsaufgabe rückwirkend alle bereits entstandenen Beiträge entfallen lässt.

5. Prüfen Sie vergleichend, wie andere einkommensabhängige Beitragssysteme mit schwankenden Einkünften und Verlusten Selbstständiger umgehen. Daraus soll keine ungeprüfte Übertragung anderer Rechtsregeln folgen.

Antwort: Als Vergleichsmaßstab wurde, wie oben angedeutet, das BAföG herangezogen. Auch § 21 Abs. 1 BAföG verbietet den Ausgleich positiver Einkünfte mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners. Das Gesetz enthält daneben eigene Regelungen für den Fall eines fehlenden Steuerbescheids (§ 24 Abs. 2 BAföG), eines wesentlich niedrigeren aktuellen Einkommens (§ 24 Abs. 3 BAföG) und unbilliger Härten (§ 25 Abs. 6 BAföG).
Diese Fallgestaltungen sind unseres Erachtens mit dem Jährlichkeitsprinzip, also mit der Berücksichtigung des aktuellen Einkommens in dem jeweiligen Kalenderjahr und der Möglichkeit des Erlasses gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ausreichend Rechnung getragen

Darüber hinaus können durch Ergänzungsmail vom 30.09.2026 (Anlage 2) die folgenden Fragen

- welche rechtlichen und sachlichen Gründe dafürsprechen, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit bei den OGS-Elternbeiträgen getrennt zu betrachten, obwohl sie im Krankenversicherungsrecht gemeinsam als Arbeitseinkommen berücksichtigt werden,

– ob eine entsprechende Zusammenfassung für die kommunale Beitragsbemessung rechtlich möglich und sozial angemessen wäre,

– und ob zumindest eine gezielte Härtefall- oder Korrekturregelung für nachgewiesene außergewöhnliche Verlustsituationen geschaffen werden sollte

wie folgt rechtlich beantwortet werden:

Antwort:
Hinsichtlich des angeführten Beispiels der freiwilligen Krankenversicherung liegt offenbar ein Missverständnis vor:
Bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung ist der sog. vertikale Verlustausgleich aus dem Einkommensteuerrecht gem. §§ 14ff. SGB IV iVm § 240 Abs. 4a SGB V **nicht** zu berücksichtigen, der es zulässt, dass bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen Verluste bei einer Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuerrechts Gewinne bei einer anderen Einkunftsart mindern (s.a. BSG Urt. v. 9.8.2006 – B 12 KR 8/06 R, BeckRS 2007, 40328, beck-online, in dem es exakt um den Fall ging, dass der Verlust der Sicherung der weiteren Erwerbstätigkeit diente; BSG NZS 1995, 513; BeckRS 2007, 40328; 2015, 72718 Rn. 28; s. auch Ulmer SGb 2016, 640 (644)).
Dies vermeidet eine beitragsrechtliche Privilegierung von freiwillig Versicherten gegenüber versicherungspflichtig Beschäftigten, bei denen das Gesetz einen Verlustausgleich ebenfalls nicht vorsieht (BSG BeckRS 2007, 40328; BeckOK SozR/Ulmer, 81. Ed. 1.6.2026, SGB V § 240 Rn. 16.2, beck-online; vgl. KassKomm/Seewald Rn. 13 f.; BSG NZA 2014, 764 = BeckRS 2014, 67950; BeckOK SozR/Wagner, 81. Ed. 1.12.2025, SGB IV § 15 Rn. 8a, beck-online).

Soweit als Erläuterung die IKK-Fachbroschüre „Soziale Sicherung Selbstständiger“ herangezogen wird, so ist dieses in der aktuellen Version (24. Auflage, Gültig ab 1. Januar 2026) auf Seite 12 auch wie folgt klargestellt:

> *Die Frage der Aufrechnung positiver und negativer Einkünfte muss differenziert betrachtet werden. So ist ein horizontaler Verlustausgleich, das heißt die Saldierung innerhalb einer Einkunftsart, möglich**. Ein vertikaler Verlustausgleich, also zwischen verschiedenen Einkunftsarten, ist dagegen nicht zulässig [Hervorhebung durch uns].***

Quelle mit Rechenbeispiel:
https://www.ikk-gesundplus.de/fileadmin/redaktion/arbeitgeber/dokumente/Brosch%C3%BCren/SSS_2026_IKKgp.pdf

Im Rahmen der Gewinnermittlung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV ist ein vertikaler Verlustausgleich (im jeweiligen Veranlagungszeitraum) nur und ausschließlich zulässig innerhalb der drei Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 EstG (also innerhalb der Gruppe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG) sowie diesen gleichgestellte Einkünfte); denn nur diese sind in § 15 S. 1 unter den sozialrechtlichen Begriffen des „Arbeitseinkommens“ bzw. des „Gewinns aus einer selbstständigen Tätigkeit“ zusammengefasst (BeckOGK/Zieglmeier, 15.8.2026, SGB IV § 15 Rn. 27, beck-online).

Die Verwaltung schlägt aufgrund der rechtlichen Hinweise und des Einzelfalles daher vor, Abstand von einer Änderung der OGS-Elternbeitragssatzung zu nehmen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW
02 Ergänzungsmail